

Handbuch Landwirtschaft

Kriterienkatalog Ferkelaufzucht



Gliederung

Anforderungen	3
1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit	3
1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoring.....	4
1.3 Gesundheitsplan.....	4
1.4 Stallklimacheck.....	4
1.5 Tränkwassercheck	4
1.6 Fortbildung.....	5
1.7 Tageslicht.....	5
1.8 Bezug von ITW Ferkeln	6
1.9 Raufutter.....	6
1.10 Vermarktung an ITW-Mäster für Bestands-Ferkelaufzüchter.....	7
1.11 Vermarktung an ITW-Mäster für nämliche Ferkelaufzüchter	7
Definitionen und Mitgeltende Unterlagen	8
Anlagen.....	9
1.12 Anlage 1 - Stallklimacheck	9
1.13 Anlage 2 - Tränkwassercheck.....	10
1.14 Anlage 3 - Screening.....	11

Vorwort

In der Initiative Tierwohl Schwein haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie den Verbraucherinnen und Verbrauchern Schweinefleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handelns machen.

Zu diesem Zweck haben die Initiatoren unter Einbeziehung von Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene der Tierhalter (Schweinemast, Ferkelaufzucht, Sauenhaltung) entwickelt und hierfür fundierte, messbare und belegbare Anforderungen an die Tierhaltung definiert. Tierhalter, die sich freiwillig für die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Schwein entscheiden, werden diese Anforderungen umsetzen.

Die Initiative Tierwohl Schwein wird kontinuierlich weiterentwickelt. Darüber hinaus ist die zusätzliche Förderung innovativer Maßnahmen ein wichtiger Programmbestandteil. Der Fachausschuss wird sich kontinuierlich mit der angestrebten Weiterentwicklung beschäftigen und die hierfür erforderlichen Entscheidungen treffen.

Anforderungen

1.1 Basiskriterien Tierhaltung, Hygiene, Tiergesundheit


Der Tierhalter muss Basiskriterien zu tierschutzgerechter Haltung, Hygiene und Tiergesundheit einhalten. Die Basiskriterien sind im **QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung** in den u.a. Kapiteln festgelegt. Im Tierwohl-Audit liegt der Schwerpunkt bei der Kontrolle der Produktion im Stall. Eine umfassende Dokumentenprüfung wird nur bei Hinweisen auf vorliegende Abweichungen vorgenommen.

Wenn Auffälligkeiten bezüglich Verletzungen, Lahmheiten oder starken Verschmutzungen festgestellt werden, müssen unter Einbeziehung des bestandsbetreuenden Tierarztes Korrekturmaßnahmen (Maßnahmenplan inkl. Fristen) festgelegt werden. Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Hinweis: Da Sauenhaltung und Ferkelaufzucht als Einheit zu sehen sind, wird durch die Umsetzung der Anforderung „10% mehr Platzangebot“ in der Sauenhaltung die Zahl der Sauen reduziert, so dass auch die Ferkelanzahl in der Ferkelaufzucht sinkt und den Tieren in der Ferkelaufzucht mehr Platz angeboten wird.


Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.4 Stallböden
- 3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung
- 3.2.6 Beleuchtung
- 3.2.7 Platzangebot
- 3.2.8 Alarmanlage
- 3.2.14 Beschäftigungsmaterial
- 3.3.1 Futtermittellieferung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung
- 3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- 3.6.7 Spezielle Hygieneanforderungen

 ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.2 Teilnahme am Antibiotikamonitoring

Der Tierhalter muss am Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein** festgelegt.

 Infobrief Antibiotikamonitoring; Zugang zu Daten in Antibiotika-Datenbank


1.3 Gesundheitsplan

Der Betrieb muss einen Gesundheitsplan führen. Dieser beinhaltet Aufzeichnungen zu den Verlustraten sowie deren Entwicklung in den zurückliegenden zwei Jahren im Betrieb (Historie wird mit dem Start des Programms 2021-2023 aufgebaut).

Darüber hinaus ist der Gesundheitsstatus über ein jährlich durchzuführendes Screening zu überprüfen (⇒ siehe Anlage 3).

Schließlich sind die Konsequenzen bzw. die resultierenden Maßnahmen aus den Aufzeichnungen, den Screening-ergebnissen und den im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung festgestellten Erkenntnissen in einem Handlungsplan (Impfplan, Maßnahmen, usw.) festzuhalten.

Sowohl die Aufzeichnungen zum Gesundheitsplan (quartalsweise) als auch die Ergebnisse des Screenings (einmal im Kalenderjahr) müssen im Bestätigungsaudit, aber noch nicht im Programmaudit vorliegen.

 Gesundheitsplan, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.4 Stallklimacheck

Vor dem Erstaudit und danach einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Der Stallklimacheck muss durch externe, vor ihrem Einsatz bei der Initiative Tierwohl registrierte Fachexperten entsprechend den Ausführungshinweisen durchgeführt werden. Die für den Stallklimacheck registrierte Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann. Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden.

Ablauf und Umfang des Stallklimachecks ⇒ Anlage 1.

Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

 Bescheinigung zum Stallklimacheck, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.5 Tränkwassercheck

Vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probeahme und der Wasseranalyse.

Die Probe muss durch externe, vor ihrem Einsatz bei der Initiative Tierwohl registrierte Probenehmer entsprechend den Ausführungshinweisen gezogen werden. Die für die Probenahme registrierten Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann.


Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden.

Entsprechend registrierte Personen führen die Probenahme anhand der Ausführungshinweise durch.

Ablauf und Umfang des Tränkwasserchecks ⇒ Anlage 2.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren.

Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers. Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

 Bescheinigung zum Tränkwassercheck inkl. Probenahmeprotokoll, ggf. Maßnahmenplan und dessen Umsetzung

1.6 Fortbildung

Jeder Tierhalter muss mindestens einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis muss erstmals zum Erstaudit vorliegen.

 Bescheinigung Fortbildungsmaßnahme

1.7 Tageslicht

Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben. Die Größe der Lichtöffnungen muss laut Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mindestens 3 % der Abteilgrundfläche betragen. Ausnahmen sind dort für Ställe, die vor dem 4. August 2006 in Betrieb genommen wurden oder bei denen aus Gründen der Bautechnik und Bauart der Wert von 3 % nicht erreicht werden kann, zugelassen. Deshalb gilt auch für diese Betriebe in der Initiative Tierwohl, dass die lichtdurchlässige Fläche im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Abteilgrundflächen betragen muss.

Ein Ausgleich ist stallübergreifend nur innerhalb einer VVVO-Nr. und Produktionsart möglich. Für das einzelne Abteil ist eine Unterschreitung der lichtdurchlässigen Fläche von maximal 20 % zulässig.

Es muss ein Nachweis (Dokumentation von Fensterfläche, Bezugsfläche und Prozentangabe) vorliegen.

 Nachweis Tageslichteinfall je Abteil und im Durchschnitt des Betriebes

1.8 Bezug von ITW Ferkeln

Ferkelaufzuchtbetriebe müssen Ferkel von ITW-lieferberechtigten Betrieben beziehen. Die Lieferberechtigung des Sauenhalters muss tagesaktuell zur Anlieferung von Ferkeln z. B. mithilfe der öffentlichen Suchfunktion (<https://datenbank.initiative-tierwohl.de/QSTierwohl/start/do>) überprüft werden.

 Bestandsregister, Lieferscheine

1.9 Raufutter

Die Tiere müssen Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Raufutter haben. Bei Raufutter handelt es sich um rohfaserreiche, strukturreiche Futtermittel. Es muss fressbar, kaubar, untersuchbar sowie beweg- und bearbeitbar sein.

Die Ergänzung der normalen Futterration über Zusatz z. B. von Maissilage in der Flüssigfütterung oder Erhöhung des Rohfasergehaltes erfüllt die Anforderung nicht.

Bei eingestreuten Ställen (Strohhaltung) ist kein zusätzliches Raufutter notwendig, sofern die Einstreu Futterqualität hat.

Das Raufutter muss zusätzlich und separat zum eigentlichen Futter angeboten werden. Das Raufutter kann auf dem Boden, bodennah, in einer Raufe oder in anderer geeigneter Form (auch über dem Trog) vorgelegt werden. Damit immer wieder ein Anreiz vom Raufutter ausgeht, kann es in Intervallen gefüttert werden. Es muss dabei sichergestellt werden, dass es in der überwiegenden Zeit des Tages zur Verfügung steht.

Das Raufutter muss ein anderes Material sein als das gesetzlich geforderte Beschäftigungsmaterial (z. B. Stroh und Heu; verschiedene Strohsorten gelten als ein Material). Zudem müssen das Raufutter und das Beschäftigungsmaterial getrennt (z. B. nicht über gemeinsame Raufe für Heu und Stroh) angeboten werden.

Es gelten nachfolgende Vorgaben für den Zugang zum Raufutter (Tierzahl je Futterstelle).

Breite bzw. Durchmesser, cm	Maximale Tierzahl je Objekt (Raufe, Trog, usw.)				
	a) Raufen, Tröge, wandständig, geschlossene Seitenwände	b) Raufen, Tröge, wandständig, offene Seitenwände	c) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, geschlossene Seitenwände	d) Raufen, Tröge, freistehend oder hängend, offene Seitenwände	e) Rundbehälter, freistehend, hängend oder Bodenfütterung
Bis 20	25	50	50	80	100
> 20 - 30	30	60	60	80	100
> 30 - 40	35	70	70	100	100
> 40 - 50	45	80	90	120	130
> 50 - 60	55	90	110	120	130
> 60 - 70	65	100	130	140	140
> 70 - 80	75	110	140	140	140
> 80 - 90	85	120	160	160	160
> 90 - 100	95	130	160	160	160


1.10 Vermarktung an ITW-Mäster für Bestands-Ferkelaufzüchter

Das Kriterium tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt für Bestands-Ferkelaufzüchter. Diese sind Ferkelaufzüchter, die bereits vor dem 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben und sich in der Registrierungsphase im September 2023 angemeldet haben.

Bestands-Ferkelaufzüchter, die ihre Ferkel nachweislich an einen ITW-Mastbetrieb liefern, erhalten ab 1. Juli 2024 für diese Ferkel ein höheres Tierwohlgeld. Die Lieferberechtigung des abnehmenden Mastbetriebes muss bei jeder Lieferung an den Mastbetrieb (Datum der Ausstellung beim Ferkelaufzuchtbetrieb) überprüft werden. Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein.

Es besteht keine Andienungspflicht an ITW-Mäster, jedoch wird das Tierwohlgeld pro aufgezogenem Ferkel für jene Ferkel, die nicht an einen ITW-Mäster geliefert wurden, reduziert.

Bei der Meldung der aufgezogenen Ferkel an den Bündler muss zwischen Ferkeln, die an einen ITW-Mäster vermarktet wurden, und Ferkeln, die nicht an einen ITW-Mäster vermarktet wurden, unterschieden werden.


 Meldung Tierbestandsbewegungen/Übersicht der Abgabemeldungen, ggf. Genehmigung durch Trägergesellschaft für einzelne Meldungen

1.11 Vermarktung an ITW-Mäster für nämliche Ferkelaufzüchter

Das Kriterium gilt für nämliche Ferkelaufzüchter. Diese sind Ferkelaufzüchter, die ab 1. November 2022 an der Initiative Tierwohl teilgenommen haben und sich zur erneuten Teilnahme anmelden oder Ferkelaufzüchter, die sich ab 2024 neu zur Teilnahme anmelden.

Nämliche Ferkelaufzüchter erhalten das Tierwohlgeld ausschließlich für Ferkel, die nachweislich an einen ITW-Mastbetrieb geliefert wurden. Die Lieferberechtigung des abnehmenden Mastbetriebes muss bei jeder Lieferung an den Mastbetrieb (Datum der Ausstellung beim Ferkelaufzuchtbetrieb) überprüft werden. Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein.

Es besteht keine Andienungspflicht an ITW-Mäster, jedoch dürfen nur jene Ferkel für die Auszahlung des Tierwohlgelds gemeldet werden, die an einen ITW-Mäster geliefert wurden.

 Meldung Tierbestandsbewegungen/Übersicht der Abgabemeldungen, ggf. Genehmigung durch Trägergesellschaft für einzelne Meldungen

Definitionen und Mitgeltende Unterlagen

Definition:

Betrachtet wird immer der Standort: seuchenrechtliche Einheit je VVVO-Nummer in Kombination mit Produktionsart, unabhängig von der Anzahl der Ställe

Mitgeltende Unterlagen:

QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

QS-Leitfaden Antibiotikamonitoring Schwein

Programmhandbuch Initiative Tierwohl

Anlagen

1.12 Anlage 1 - Stallklimacheck

Umfang und Ablauf des Stallklimachecks

Der Stallklimacheck umfasst

1. Funktionsprüfung der Technik

- a. Stellantriebe und Ventilatoren: Klappenstellung, Drehrichtung
- b. Luftführung: Querschnitte und Sauberkeit
- c. Anbringung und Abgleich der Temperaturfühler: Position, $\Delta\theta$ max. ± 2 °K
- d. Lüftungscomputer
 1. Solltemperatur (evtl. Kurve)
 2. Minimale und maximale Lüfrate
 3. Regelbereich
 4. Alarmwerte

2. Testalarm

- a. Funktionsfähigkeit der Notsysteme: Akkustatus, Stellantriebe u. ä.
- b. Weiterleitung des Alarms auf Horn, Leuchte, Telefon, Handy u. ä.

3. Sensorische Prüfung des Stallklimas

Bei Bedarf (z. B. bei sensorischer Feststellung von Abweichungen bei Schadgaskonzentration oder Temperatur):

- Überprüfung der Dimensionierung der Lüftungsanlage
- Durchführung weiterer Tests (Nebelprobe, Schadgasmessungen etc.)

4. Bei Feststellung von Mängeln Erstellung einer Mängelliste und eines Maßnahmenplans inkl. Fristen zur Beseitigung der Mängel

Als Mindestumfang für die durchzuführende Anzahl an Checks je Stall gilt:

- für auffällige Stallabteile, erkannt durch die visuelle Kontrolle aller Stallbereiche/Abteile mit sensorischer Prüfung, ist in jedem Fall ein Stallklimacheck durchzuführen und
- mindestens ein Check pro Stall (i.e. eine Gebäudehülle) und dabei
 - mindestens ein Check pro Funktionsbereich (Deck-, Warte-, Abferkelbereich)
 - mindestens ein Check pro Abteil/Funktionsbereich, wenn Abteile/Funktionsbereiche mit unterschiedlicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
 - mindestens zwei Checks, wenn bis zu acht Abteile/Funktionsbereiche mit gleicher Lüftungstechnik ausgestattet sind
 - mindestens drei Checks, wenn mehr als acht Abteile/Funktionsbereiche mit der gleichen Lüftungstechnik ausgestattet sind

1.13 Anlage 2 - Tränkwassercheck

Umfang und Ablauf des Tränkwasserchecks

Der Tränkwassercheck umfasst eine physikalisch-chemische und eine mikrobiologische Untersuchung. Es müssen mindestens die in den nachfolgenden beiden Tabellen aufgeführten Parameter untersucht werden. Die Orientierungswerte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden. Werden bei der Analyse Abweichungen der Beurteilungswerte festgestellt, muss ein Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung aufgestellt werden (inkl. Fristen). Nach Umsetzung der Maßnahmen muss keine erneute Wasserprobe gezogen werden, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen.

a) Physikalisch-chemische Untersuchung

Bei Nutzung eines eigenen Brunnens muss mindestens eine Probe je Wasserquelle (jeweiliger Brunnen) physikalisch/chemisch untersucht werden.

Bei der Nutzung von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist keine physikalisch/chemische Analyse notwendig.

Tabelle 1: Beurteilungswerte für Tränkwasser (physikalisch-chemische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
pH-Wert		5-9
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	< 3000
Eisen (Fe)	(mg/l)	< 3
Nitrat (NO ₃ ⁻)	(mg/l)	< 200
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	(mg/l)	< 500

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

b) Mikrobiologische Untersuchung

Der Stichprobenumfang muss bei bis zu 1.500 Ferkelaufzuchtplätze eine Probe und darüber hinaus je weitere angefangene 5.000 Plätze jeweils eine zusätzliche Probe umfassen. Die Wasserproben müssen jeweils an der letzten Tränke eines Sticks genommen werden. Bei einer Ringleitung kann die Probe an jeder Stelle der Ringleitung genommen werden.

Tabelle 2: Beurteilungswerte für Tränkwasser (mikrobiologische Parameter)

Parameter	Einheit	Geeignet für Tränkwasser
Koloniezahl bei 20°C	in 1 ml	≤ 10.000
Koloniezahl bei 36°C	in 1 ml	≤ 1.000
Escherichia coli	in 100 ml	0

Quelle: In Anlehnung an BMEL Orientierungsrahmen zur futtermittelrechtlichen Beurteilung der hygienischen Qualität von Tränkwasser, Stand 19.07.2019; Auswahl

1.14 Anlage 3 - Screening

Umfang und Ablauf des Screenings

Beim Screening im Rahmen des Gesundheitsplans für die Ferkelaufzucht müssen einmal im Kalenderjahr mindestens 10 Ferkel beprobt werden. Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung des bestandsbetreuenden Hof-tierarztes, je nach Region oder betriebsindividueller Situation die Untersuchungen zielgerichtet auf das tatsächliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Laboruntersuchungen sollten insbesondere auf die, für die Region typischen Infektionskrankheiten wie zum Beispiel PRRS und PCV2 ausgerichtet sein. Entscheidend ist hierbei, dass es sich um Leitinfektionen handelt, die generell die Gesundheitslage des Bestandes widerspiegeln und somit dem Hoftierarzt und dem Landwirt zu erkennen geben, ob die Vorsorgemaßnahmen (z. B. Impfungen) im jeweiligen Bestand funktionieren.

Bestehende Screening-Programme (z. B. BayPHV, TIGA, Westfalenpass, EVH- oder EGF-Screening, usw.) können in diesem Sinne anerkannt werden.

Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH

GF: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Schwertberger Str. 14
53177 Bonn
Tel +49 228 336485-0
Fax +49 228 336485-55
info@initiative-tierwohl.de